

A. Roedig

Eingegangen
15. Sep. 2004
RAe

Von: Volker Laubert [volker@lauben.de]
Gesendet: Mittwoch, 15. September 2004 08:25
An: A. Roedig
Betreff: ehlers-Haller

Petra Heller

Greiffenbergstr. 33
96052 - Bamberg

Vollmacht als Belstand bei Behörden und Gerichten

Eingegangen
18. Sep. 2004
RAe

Ich bevollmächtige hiermit

Herrn Volker Laubert
Rektor i.R.
Vorsitzender der „Aktion Rechte für Kinder“
Schongauerweg 6
D - 73230 Kirchheim unter Teck

als Belstand in allen persönlichen Angelegenheiten zur Wahrnehmung meiner Interessen
im Zusammenhang mit dem Sorgerecht für unser Kind

Enneas Heller, geb. 17.04.1995

Ausdrücklich umfasst diese Vollmacht auch die Wahrnehmung meiner Interessen im
Zusammenhang mit dem Ersatz des mir und meinem Kind Enneas entstandenen
Schadens.

Bamberg, den 30. August 2004

Petra Heller
(Petra Heller)

Charta der Grundrechte der EU, Art. 47
"Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen."
Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) § 13
"Die Beteiligten können mit Beiständen erscheinen"
Sozialgesetzbuch zehnte (SGB X) § 13
"Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen"
Zivilprozessordnung (ZPO) § 90
"Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Partei mit jeder prozessfähigen Person
als Beistand erscheinen."
Urteil des KG Berlin 17 WF 118/01 vom 19.04.2001:
"Nach § 90 (1) ZPO kann sich eine Partei, sofern kein Anwaltszwang vorliegt, eines Beistandes bedienen.
[...] kann sich eine Partei auch neben einem Anwalt eines Beistandes bedienen [...]. Einer besonderen

15.09.2004

Zulassung zur Beistrand in Verfahren bedarf es nicht.

15.09.2004